

RS Vwgh 1987/9/11 87/18/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.1987

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §11 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/02/0053 E VS 3. Oktober 1985 VwSlg 11894 A/1985 RS 6

Stammrechtssatz

Dem Zweck des § 11 Abs 2 StVO wird weder ein Verhalten gerecht, bei dem die Anzeige der Änderung der Fahrtrichtung (bzw. des Wechsels des Fahrstreifens) schlechthin unterlassen wird, noch ein Verhalten, bei dem die Anzeige zwar erfolgt, aber ebenfalls nicht "so rechtzeitig, daß sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können".

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987180048.X02

Im RIS seit

11.09.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at